

Stadt Einbeck



Satzung

der Stadt Einbeck

**über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der
ehemaligen Gemeinde Kreiensen
(dezentrale Abwassergebührensatzung Kreiensen)**

Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen (dezentrale Abwassergebührensatzung Kreiensen)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuordnung d. Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422) sowie der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2011 (GVBl. 471) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit
- § 7 Beauftragung Dritter
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Teil I – Allgemeine Grundlagen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in den Ortsteilen Ahlshausen-Sievershausen, Bentierode (einschl. Rimmerode), Beulshausen, Billerbeck, Bruchhof, Erzhausen (einschl. Siedlung Leinetal), Garlebsen, Flecken Greene, Haieshausen, Ippensen, Kreiensen, Olxheim, Oppershausen (einschl. Osterbruch), Orxhausen, Rittierode anfallenden Abwassers und Schlammes aus Kleinkläranlagen eine selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
2. Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 **Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 m³ Fäkalschlamm.

§ 3 **Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage **43,45 €** je angefangenen m³ abgefahrenen Fäkalschlamm.

§ 4 **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des dezentral entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Abwasser aus der Grundstücksabwasseranlage.

§ 6 **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide zu zahlen.

§ 7 **Beauftragung Dritter**

Der Wasserver- und Entsorgungsgesellschaft Kreiensen mbH wird gem. § 12 NKAG die erforderliche Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung der Abgabebeträge, die Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben übertragen.

§ 8 **Auskunftspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 9 **Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen
 - a. § 8 Abs. 1 die zur Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. § 8 Abs. 2 die Ermittlungen der Stadt behindert,
 - c. § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d. § 9 Abs. 2 den Bau, die Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht anzeigt.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Kreiensen (dezentrale Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2002, zuletzt geändert

durch die 1. Änderungssatzung vom 28.03.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Northeim am 12.04.2002, außer Kraft. Sie bildet jedoch weiterhin die Rechtsgrundlage für diejenigen Abgaben, die bis zu ihrem Außerkrafttreten entstanden sind.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

L. S.

gez.

Gerald Strohmeier
Baudirektor